

6. Maria Margaretha Villioume, geboren am 1. November 1836 zu Epinal (Departement der Vogesen in Frankreich),
 7. der Birkenbinder Peter Falco, gebürtig aus Muffy-la-Ville in Belgien, 54 Jahre alt, zu 5 bis 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 3., 11. und 16. September d. Jg.;
 8. der Studenarbeiter Adolf Levy, gebürtig aus Straßburg i. Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 22 Jahre alt,
 9. der Anstreicher Heinrich Nied, gebürtig aus St. Amarin (Kreis Thann im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 36 Jahre alt,
 10. der Gasarbeiter Michael Sengel, gebürtig aus Illzach (Kreis Mülhausen im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 60 Jahre alt,
 11. der Sattler Franz Xaver Kastner, gebürtig aus Selz (Kreis Weissenburg im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Nancy, 24 Jahre alt, zu 8 bis 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 9 und 10 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom resp. (zu 8 und 9) 1., (zu 10) 7., (zu 11) 13. September d. Jg.
- aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die durch den Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Aachen vom 15. November v. Jg. verfügte Ausweisung der Dienstmagd Maria Josepina Müller aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt 1874 Seite 431) ist, nachdem sich nachträglich herausgestellt hat, daß die zc. Müller im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit ist, zurückgenommen worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das königlich preussische Untersteueramt zu Strzelno im Hauptamtsbezirk Strzalkowo, Provinz Polen, ist vom 1. Oktober d. Jg. ab aufgehoben.

Die Großherzoglich heinrichen Uebergangsstrafen von Utainflingen nach Groß-Welzheim und von Seligenstadt nach Groß-Welzheim werden mit Ende dieses Monats eingehen.

3. Marine und Schifffahrt.

Zur Verhütung des Mißbrauchs der deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe sind die Kaiserlichen Konsular-Behörden in den britischen Hafenplätzen angewiesen worden, für ein daseibst in das Eigenthum von Reichsangehörigen übergebenes Schiff das Attest über den Erwerb des Rechts zur Führung der deutschen Flagge nur auf Grund des Zeugnisses eines Schiffsbesichtigers des britischen board of trade über die Unterjuchung des Schiffs und dessen Seetüchtigkeit zu ertheilen. Die Schiffsbesichtigter sind vom board of trade beauftragt, diese Unterjuchung, deren Kosten von dem Aheber des Schiffs zu tragen sind, auf Antrag der Kaiserlichen Konsular-Behörden vorzunehmen.